

Satzung zur 10. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sassenberg vom 15.11.2019

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341) hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am 12.11.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,16 €. In dieser Gebühr sind der verschmutzungsabhängige Anteil mit 24,5 % und der verschmutzungsunabhängige Anteil mit 75,5 % enthalten.“

Artikel 2

§ 6 Abs. 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„(8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 0,42 €.“

(9) Als Abwassermenge für die Drainagewassergebühr gilt die im Veranlagungszeitraum tatsächlich zugeführte Menge. Der Grundstückseigentümer bzw. Benutzungspflichtige ist verpflichtet, für die eingeleiteten Wassermengen einen Nachweis zu erbringen. Der Nachweis hat grundsätzlich durch den Einbau eines geeigneten und geeichten Messgerätes zu erfolgen, soweit dies dem Grundstückseigentümer bzw. Benutzungspflichtigen zumutbar ist. Die dadurch verursachten Kosten gehen zu Lasten des/der Gebührenpflichtigen. Ist der Nachweis nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand zu erbringen, so ist die Menge mit prüffähigen Nachweisen zu belegen. Weist der Gebührenpflichtige die maßgeblichen Wassermengen nicht nach oder zeigt der Wasserzähler nicht richtig an, so ist die Stadt berechtigt, die zugeführte Wassermenge zu schätzen. Die Drainagewassergebühr beträgt 0,56 €/m³; Basis ist hier eine angenommene jährliche Niederschlagsmenge von 750 m³/m².“

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sassenberg, 15.11.2019


Josef Uphoff
Bürgermeister